

Informationen über Art und Bemessung der Sozialhilfe

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 21. Juni 2001 (Stand 01.01.2025) über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850)
- Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (Stand 01.01.2025) (Sozialhilfeverordnung, SHV, SGS 850.11)

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Abriss über die wichtigsten Elemente der Sozialhilfeunterstützung dar. Sie dienen als Basisinformation, sind jedoch nicht vollständig und nicht abschliessend, weshalb Abweichungen im Einzelfall möglich sind.

1. Grundprinzipien der Sozialhilfe

Wahrung der Menschenwürde

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Empfängern der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht. Ein menschenwürdiges Leben beinhaltet nicht nur das physiologisch Notwendige, es gilt auch die jeweils herrschenden gesellschaftlichen Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen: Der Hilfe-Empfänger soll befähigt werden, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben.

Subsidiaritätsprinzip

Die Sozialhilfe umfasst alle Massnahmen öffentlicher und privater Träger, durch die bei einzelnen Personen oder Personengruppen Notsituationen gelindert, bzw. dauerhaft beseitigt oder drohende Notlagen vermieden werden können. Die Sozialhilfe hat auch zur Aufgabe, die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern. Sozialhilfe soll Ergänzung und nicht Ersatz für andere Gefässe der sozialen Sicherheit sein. Deshalb unterliegen Sozialhilfeleistungen dem Grundsatz der Subsidiarität und werden gemäss § 5 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen (subsidiär = gelangt nur dann zur Anwendung, wenn andere Hilfsquellen ausgeschöpft sind oder versagen):

- **Zumutbare Selbsthilfe**

Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben, insbesondere durch Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der eigenen Arbeitskraft.

- **Leistungspflichten Dritter**

Sämtliche privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Gesuchstellers (insbesondere familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Leistungen der Sozialversicherungen, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche, Stipendien) gehen den Sozialhilfeleistungen vor.

- **Sonstige Leistungen Dritter**

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (z.B. Leistungen von privaten oder kirchlichen Sozialwerken, freiwillige Leistungen von Angehörigen, freiwillige Leistungen von Krankenkassen). Im Umfang der tatsächlich geleisteten Hilfe wird somit die Notlage behoben, so dass insoweit Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind.

2. Pflichten der unterstützten Person

Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung der Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet:

- Die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren;
- Alle ihr möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;
- Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen;
- Sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;
- Sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen;
- Ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäß zu verwenden;
- Mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen.

3. Umfang und Mass der Unterstützung

Die Sozialhilfeleistungen werden in der Regel nur für die Gegenwart und die Zukunft, sofern die Notlage anhält, ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.

Keine Unterstützungen werden für Schuldensanierungen gewährt, sowie für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeugs, sofern er nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird.

Unterstützungen werden an die

- Aufwendungen für den Grundbedarf,
- eine angemessene Wohnung,
- obligatorische Versicherungen,
- medizinische Behandlung und Pflege,
- Fremd- und Tagesbetreuung,
- familienstützenden Massnahmen sowie an
- weitere notwendige Aufwendungen

gewährt.

Grundbedarf

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen ab für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Energieverbrauch ohne

Wohnnebenkosten, Kehrichtgebühren, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mofa, Haustiere, Hobbies, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches.

Anzahl Personen	Grundbedarf in CHF (§9 Abs. 1 SHV)
1	1'061.00
2	1'624.00
3	1'974.00
4	2'271.00
5	2'568.00
Pro weitere Person	Plus 216.00

§ 9 Abs. 2 SHV: Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote).

§ 9 Abs. 2^{bis} SHV: Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, wird die Unterstützung für den Grundbedarf gemäss Absatz 1 Abs. lit. a um 10% gekürzt.

§9 Abs. 2^{ter} SHV: Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote) und um 20% gekürzt.

§9 Abs. 3 SHV: Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf in der Regel monatlich CHF 812.00.

Angemessene Wohnungskosten

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. Die Sozialhilfebehörde der jeweiligen Gemeinde legt die Grenzwerte fest und passt sie bei Bedarf den aktuellen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde an.

Die Gemeinde kann Auskunft über die aktuellen Grenzwerte geben. Auf der Webseite der Convalere AG ist eine Zusammenstellung der aktuellen Mietgrenzwerte verschiedener Gemeinden vom Kanton Basel-Landschaft zu finden. Die Angaben sind weder vollständig noch verbindlich. Für eine verbindliche Auskunft ist die jeweilige Gemeinde direkt anzufragen.

Obligatorische Versicherungen

Zu den obligatorischen Versicherungen gehören die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie, der laufende Mindestbeitrag der AHV und die Hausrat- und Haftpflichtversicherung.

Allfällige Zusatzversicherungen sind entweder zu kündigen oder selbst zu übernehmen.

Ebenfalls übernommen werden Kosten für Selbstbehalte sowie Franchisen. Für die Geltendmachung dieser Kosten ist die Abrechnung der Krankenkasse im Original beizubringen.

Zahnarzkosten

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung der Sozialhilfebehörde ein Kostenvoranschlag einzureichen. Dieser hat auch über das Behandlungsziel und die wirtschaftliche Zweckmässigkeit Auskunft zu geben. Die Sozialhilfebehörde kann die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenzahnarzt beziehen.

Weitere notwendige Aufwendungen

Weitere notwendige Aufwendungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Die Anrechnung dieser Kosten ist abhängig von der besonderen Lebenssituation und vom Ziel des individuellen Hilfsprozesses. Weitere Aufwendungen können zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag berücksichtigt werden, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Die Beurteilung dieser Hilfen wird von der zuständigen Sozialhilfebehörde vorgenommen. Als Grundsatz gilt, dass die Sozialhilfebehörde nur zur Übernahme von Kosten verpflichtet ist, wenn sie vor deren Entstehung Kostengutsprache geleistet hat.

4. Vermögen

Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern. Der Vermögensfreibetrag wird nur einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn, gewährt. Die freien Vermögensbeiträge betragen mit oder ohne eigenen Haushalt:

Anzahl Personen	Vermögen CHF
1	2'200.00
2	3'400.00
3	4'200.00
4	4'700.00
5 und mehr	5'300.00

Die freien Vermögensbeiträge für Personen ab 55 Jahren betragen für:

- eine Einzelperson CHF 25'000.00
- ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft CHF 50'000.00

5. Erwerbseinkommen und Einkommensfreibetrag

Bei Erwerbstätigkeit wird das Nettoeinkommen mit Ausnahme des Einkommensfreibetrags voll angerechnet.

Als Einkommensfreibeträge gelten CHF 100.00 bis CHF 400.00 pro Person und Monat.

6. Familienähnliche Lebens- und Wohngemeinschaften

Unter dem Begriff „Lebens- und Wohngemeinschaften“ fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Geschwister, Kolleginnen, Freunde usw.).

Paare in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft, bei denen beide Partner unterstützt werden, werden materiell nicht bessergestellt als ein unterstütztes Ehepaar.

Wenn nur ein Partner (mit dessen Kindern) unterstützt wird, wird das Einkommen und Vermögen der verschiedenen Personen nicht zusammengerechnet.

Nicht-unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für Lebensunterhalt, Miete, Mietnebenkosten, Telefon/Radio/TV, Haftpflicht- und Sachversicherungen usw. Zudem haben sie für die Haushaltführung und Betreuungsarbeit ein Entgelt abzugeben:

Leistet eine unterstützte Person in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft für eine nicht-unterstützte Person unentgeltlich Haushalt- und Betreuungsarbeit, ist der unterstützten Person ein angemessenes Entgelt als Einkommen anzurechnen. Die Höhe des Entgelts wird individuell berechnet.

7. Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Wenn immer möglich, werden die Unterstützungsleistungen monatlich bargeldlos überwiesen. Die Pauschalen für die Lebenshaltungskosten ermöglichen es, das verfügbare Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu tragen. Ist eine unterstützte Person dazu nachweislich nicht in der Lage, ist die Sozialhilfebehörde verpflichtet, für geeignete Hilfe zu sorgen (z.B. Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von Rechnungen etc.).

8. Herabsetzung von Unterstützungsleistungen

Die Sozialhilfebehörde hat das Recht, die Unterstützungsleistung herabzusetzen, wenn die Pflichten des Sozialhilfeempfängers schuldhaft verletzt werden. Der Grundbedarf darf höchstens um 30 % herabgesetzt werden (§ 18 SHV).

Die Herabsetzung ist anzudrohen und angemessen zu befristen.

Die Unterstützung ist befristet bis maximal 1 Jahr auf Nothilfe herabzusetzen, wenn:

- a. die Unterstützung aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung um das Höchstmass herabgesetzt wurde,
- b. die Pflichtverletzung andauert oder erneut Pflichten verletzt werden, und
- c. die Herabsetzung auf Nothilfe angedroht wurde.

Verletzen unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten gemäss § 17a Bst. c, f, h SHV wird die Unterstützung nach vorgängiger Androhung direkt auf Nothilfe herabgesetzt.

Neben den Kosten für eine angemessene Unterbringung und den Kosten gemäss § 13 SHV umfasst die Nothilfe pro Person und Tag CHF 10.60 für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt.

9. Rückerstattung

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter zufließen. Die Sozialhilfe kann die Leistungen Dritter direkt bei diesen einfordern und mit der zurückzuerstattenden Unterstützung verrechnen. Die Rückerstattungsschuld verjährt nach zehn Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes.

Die unterstützte Person ist auch verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund Erbschaft, Schenkung, Lotteriegewinn oder aus anderen Gründen zu erheblichem Vermögen gelangt (§ 13 SHG).

Weiter ist die unterstützte Person verpflichtet, die Rückerstattungsschuld gegebenenfalls grundpfandrechtlich zu sichern. Die durch ein Grundpfandrecht gesicherte Rückerstattung unterliegt keiner Verjährung.

10. Weitere Auskunfts- und Beschwerdeinstanz

Sollten sich trotz gegenseitiger Bemühungen unüberwindbare Differenzen zwischen Ihnen und dem Sozialdienst oder der regionalen Sozialhilfebehörde ergeben, so können Sie sich für Auskünfte an das Kantonale Sozialamt in Liestal wenden.

Kantonales Sozialamt

Gestadeckplatz 8

4410 Liestal

Tel. 061 / 552 60 05

Eine Einsprache/ Beschwerde gegen die Verfügungen der Sozialhilfebehörde richten Sie in erster Instanz an die Sozialhilfebehörde. Wenn Sie mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, an den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft zu gelangen. Auf den Verfügungen ist jeweils vermerkt, bei welcher Instanz Sie eine Einsprache/ Beschwerde einreichen können (Rechtsmittelbelehrung).